

Anlage

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 10. Februar 1977 bis zu 6,5 Mio DM (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Beschaffung eines 20-KW-Mittelwellensenders sowie Anpassung an die vorhandene Vertikalantenne; b) Beschaffung eines 100-KW-Kurzwellensenders mit breitbandiger Richtantenne; c) Beschaltung und Anpassung des vorhandenen 20-KW-Kurzwellensenders an die vorhandene Antenne; d) Beschaffung einer Umschaltvorrichtung des 20-KW-Kurzwellensenders auf die neu zu beschaffende Kurzwellen-Richtantenne; e) Beschaffung von Zubehör, Ersatzteilen, Anpassungsmitteln für die zu beschaffenden Sender, Kontroll-einrichtungen; f) Erweiterung des Sendergebäudes; | <ul style="list-style-type: none"> g) Beschaffung der Ausrüstung für drei Tonstudios für Produktion und Sendung und eines Modulationsverteilers; h) Erweiterung des Studiogebäudes; i) Beschaffung von Energieversorgungseinrichtungen für das zu errichtende Sende- und Studiogebäude; j) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen. <p>Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.</p> <p>Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.</p> |
|--|--|

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China
über den Seeverkehr**

Vom 5. April 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1976 zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr (BGBl. 1976 II S. 1521) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 29. März 1977

in Kraft getreten ist.

Die in Artikel 19 des Abkommens vorgesehenen diplomatischen Noten über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen der innerstaatlichen Gesetzgebung sind am selben Tage in Peking ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek